



Fraktion Die Grünen - Rosa Liste

Rathaus

Datum 18.12.2023

Rückforderungen der Corona-Soforthilfe für Selbständige aussetzen

Antrag Nr. 20-26 / A 03920 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 23.06.2023,
eingegangen am 23.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag fordern Sie das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) auf, Rückzahlungsforderungen der Corona-Soforthilfen an Soloselbständige vorübergehend auszusetzen, bis laufende Verfahren abgeschlossen sind und endgültig Rechtssicherheit besteht. Außerdem sollen umfangreiche Informationen zur derzeitigen Situation der Rückzahlungsforderungen der Corona-Soforthilfen an die Münchner Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, § 22 GeschO) handelt, ist eine Behandlung gem. § 60 Abs 9 GeschO im Stadtrat nicht möglich.

Zunächst möchte ich das von Ihnen gerügte Verfahren kurz darstellen:

Die Soforthilfen wurden in den ersten Monaten der Corona-Pandemie als Billigkeitsleistung für kleine Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind, gewährt und sollten dazu dienen, die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen. Entgangene Umsätze und Gewinne konnten damit nicht ersetzt werden. Letztmalige Antragstellung war am 31. Mai 2020 möglich. Die Corona-Soforthilfe wurde auf der Grundlage einer bei der Antragstellung getroffenen Prognose gewährt.

Die Bewilligungsbescheide enthalten den ausdrücklichen Hinweis, dass die Soforthilfeempfänger dazu verpflichtet sind zu überprüfen, ob ihre Prognose des bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpasses auch tatsächlich eingetreten ist, oder ob die Soforthilfe – gegebenenfalls auch anteilig – zurückgezahlt werden muss.

Die Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe wurden Ende November 2022 postalisch und per E-Mail angeschrieben und an ihre Verpflichtung aus dem Genehmigungsbescheid erinnert, den Liquiditätsengpass nachträglich zu überprüfen und ggf. zu viel erhaltene Soforthilfen zurückzuzahlen. Um das Verfahren für die Betroffenen so einfach wie möglich zu machen, können diese das Verfahren über ein Online-Tool abwickeln. Das Verfahren zur Rückmeldung wurde bis zum 31.12.2023 verlängert.

Wird eine der folgenden Optionen ausgewählt, sieht das Verfahren keinen Bescheid vor:

- Die Überkompensation wurde bereits vor Erhalt des Schreibens zurückbezahlt
- Die Überkompensation wurde nach Erhalt des Schreibens zurückbezahlt
- Der Liquiditätsengpass entsprach der Prognose (keine Überkompensation).

Stellt der Antragsteller eine Überkompensation und Rückzahlungsverpflichtung fest und beantragt Ratenzahlung oder Erlass, erlässt das Referat für Arbeit und Wirtschaft einen Bescheid.

Darüber hinaus ergehen Bescheide in den Fällen, in denen die Behörde auf sonstigen Wegen von einer Überkompensation Kenntnis erlangt, z.B. im Rahmen der Stichprobenprüfung, wozu wir u.a. durch Verwaltungsvereinbarung verpflichtet sind.

Aussetzung der Rückzahlungsforderungen:

Für das von Ihnen gerügte und oben dargestellte Verfahren ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zuständig. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft als eine der Bewilligungsstellen ist daher weder befugt noch berechtigt, das Verfahren oder Teile des Verfahrens auszusetzen.

Dazu teilt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit:

„Von einer endgültigen (gerichtlichen) Klärung des Sachverhalts kann erst in mehreren Jahren gesprochen werden. Die Hauptsacheentscheidung des VG München wird frühestens in der ersten Hälfte des Jahres 2024 fallen. Anschließend kommen Rechtsmittel zum BayVGH oder zum BVerwG in Betracht.

Neben der angesprochenen Klage beim VG München wurden in Bayern auch schon vor anderen Verwaltungsgerichten Klagen eingereicht und es liegen bereits Urteile vor, die durchwegs die Rechtmäßigkeit der Rückforderungen bestätigen. Insofern wird auch die Klage vor dem VG München, die sich auf vermeintlichen Vertrauensschutz beruft, für aussichtslos gehalten.

Diese Sichtweise wird auch durch die Rechtsprechung in anderen Bundesländern bestätigt:

In NRW haben die Klagenden zwar Recht bekommen, allerdings befreit sie das nicht von einer weiteren Rückforderung. So besagt das Urteil, dass die erfolgten

(Teil-)Rückforderungen von Corona-Soforthilfen in NRW zwar rechtswidrig und die Rückforderungsbescheide deshalb aufzuheben sind. Das wird damit begründet, dass das Land (NRW) sich bei der Rückforderung nicht an die bindenden Vorgaben aus den Bewilligungsbescheiden gehalten hat, wonach die Mittel ausschließlich dazu dienen, eine finanzielle Notlage abzumildern, insbesondere Finanzierungsengpässe zu überbrücken. Diese Feststellung ist aufgrund großer Unterschiede im Verwaltungsverfahren nicht auf Bayern übertragbar. Das Urteil hat aber auch ausdrücklich bestätigt, dass „wenn Zuwendungsempfänger die Corona-Soforthilfen in dem dreimonatigen Bewilligungszeitraum im Frühjahr 2020 nicht oder nur teilweise zu diesen Zwecken benötigt haben, das Land neue Schlussbescheide erlassen und überzahlte Mittel zurückfordern darf“.

Der Bund als Mittelgeber legt Wert auf eine zeitnahe Rückführung der überschüssigen Corona-Soforthilfen und auf die Durchführung von entsprechenden Überprüfungsverfahren. Ein Zuwarten ist auch vor dem Hintergrund des Haushaltsrechts nicht mehr länger vertretbar. Zudem besteht die große Gefahr, dass in vielen Fällen die Jahresfrist für die Rückforderungsansprüche (ab Kenntnis der zuständigen Stelle) ablaufen könnte. Im Übrigen hat jeder, der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rückforderung hat, das Recht, selbst Klage einzulegen und damit die richterliche Klärung abzuwarten.“

Umfangreiche Informationen:

Das für das Verfahren zuständige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat das Verfahren unter <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/soforthilfe-corona/> ausführlich beschrieben sowie eine Hotline geschaltet. Der Internetauftritt des RAW verweist auf diese Seiten bzw. Informationsquellen. Das Service Center der LHM erhält vom RAW laufend den aktuellen Stand, so dass die Kolleg*innen dort qualifiziert antworten können. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft erhält über seine eigene Corona-Mail-Adresse zahlreiche Zuschriften, die selbstverständlich im Sinne des Servicegedankens, dem sich mein Haus verpflichtet fühlt, beantwortet werden.

Alle diese Arbeiten werden von den Mitarbeitenden des Referates für Arbeit und Wirtschaft neben ihren „üblichen“ Aufgaben getragen. Dem RAW ist seitens der Wirtschaft kein Wunsch bekannt, dass darüberhinausgehend Informationen benötigt würden.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Baumgärtner